



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation, UVEK

Bundesamt für Umwelt, BAFU

Bundesamt für Umwelt, BAFU

Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit

Ersetzt Mitteilung vom November 2016

März 2019

15. März 2019
mitteilung_ik_2019.03

1. Ziel

Gefördert werden insbesondere Massnahmen, die den folgenden Zielen dienen:

- Verbesserung der Betriebsstrukturen und des Unternehmerangebotes
- Förderung des Holzabsatzes
- Entwicklung und Verbreitung rationeller Arbeitsverfahren

2. Rechtsgrundlagen

Art. 40WaG

Art. 60 ff. WaV

Art. 62 FHG

3. Darlehensart

Kredite werden den Kantonen global ausgerichtet.

4. Darlehensbewirtschaftung

Der Kanton verwaltet und bewirtschaftet die Bundesgelder zum forstlichen Investitionskredit. Die nicht für den Zahlungsbedarf benötigten Gelder sind zu marktgerechten Bedingungen sicher und zinstragend anzulegen.

Der Kanton kann

- a) ein Sparkonto bei einer Bank eröffnen. Die vom Bund ausbezahlten Gelder sind vom Kanton ohne Verzug von seinem Kontokorrent auf das Bankkonto zu überweisen.
- b) ein Konto innerhalb der kantonalen Verwaltung eröffnen. Die Zinszahlungen sind durch den Kanton zu leisten.

Von diesem Konto aus werden die kantonalen Darlehensauszahlungen und -rückzahlungen getätigt.

Alle Zinseinnahmen (Kapital-, Darlehens- und Verzugszinse) aus Geldern zum forstlichen Investitionskredit sind Schulden gegenüber dem Bund. Zinseinnahmen sind im Rechenschaftsbericht auszuweisen. Sie werden dem im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Jahr gutgeschrieben und sind spätestens nach 20 Jahren an den Bund zurückzuzahlen.

Kontospesen können im marktüblichen Rahmen dem Zins belastet werden. Sind die Kontospesen höher als die Zinseinnahmen, so übernimmt der Kanton die Zusatzkosten. Ebenso übernimmt der Kanton Zusatzaufwendungen, welche aus sogenannten Negativzinsen entstehen.

Der Kanton wählt die für den forstlichen Investitionskredit kostengünstigste Lösung. Um die Kosten zu minimieren, hat der Kanton zum Beispiel jederzeit die Möglichkeit, von einem Bankkonto auf ein Konto innerhalb der kantonalen Verwaltung zu wechseln.

Darlehensrückzahlungen sind kantonsintern wiederum für neue Investitionskredite einzusetzen und müssen bei den jährlichen Bedarfsmeldungen an den Bund berücksichtigt werden.

5. Allgemeines

Der Kanton definiert die Organisation und das Verfahren, um die Zusicherungen, Auszahlungen und Rückzahlungen auf Projektstufe sowie die Geschäfte zwischen Kanton und Bund abwickeln zu können.

Der Bund unterstützt innovative Projekte. Im Zweifelsfalle kann das Gesuch der Abteilung Wald zur Stellungnahme unterbreitet werden, um Rückzahlungsverfahren zu vermeiden.

Alle Formulare und Dokumente sind vom Kanton zu erarbeiten.

6. Beitragsberechtigte Vorhaben

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten richten sich nach Art. 60 ff WaV.

Es sind auch Unternehmungen, die Wälder gewerbsmässig als Auftragnehmer pflegen oder nutzen, investitionskreditberechtigt (Art. 62 Abs. 3 WaV).

Gemäss Art. 40 WaG und Art. 63 WaV sind Investitionskredite für unten aufgelistete Vorhaben (Kreditarten) möglich:

6.1. Baukredite

6.1.1. Kredit für forstliche Vorhaben ausserhalb der Programmvereinbarungen

6.1.2. Kredit für forstliche Vorhaben innerhalb der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton oder Einzelprojekten

6.2. Restkosten

Restkosten (Formel: Kosten-BB-KB-Dritte = Restkosten) von subventionierten Arbeiten im Rahmen von Programmvereinbarungen und Einzelprojekten:

6.2.1. Programm **Schutzbauten**, Programmziele 1-3: Technischer Schutz, Gefahrengrundlagen und Einzelprojekte

6.2.2. Programm **Schutzwald**, Programmziele 1-2: Schutzwaldbehandlung gemäss Nais und Infrastruktur (z.B. Basiserschliessung, Werkhöfe, Brandschutz)

6.2.3. Programm **Waldbewirtschaftung**, Programmziele 1, 3 und 4: Optimale Bewirtschaftungseinheiten, Forstliche Planungsgrundlagen und Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes

6.3. Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten (nur für forstlichen Gebrauch/Anteil)

6.4. Erstellung/Anschaffung forstbetrieblicher Anlagen

7. Verfahren

7.1. Antrag der Kantone

Der Kanton reicht jährlich per 15.11. einen Antrag mit einem Kurzbeschrieb der geplanten Massnahmen und dem Formular Nr. IK_1 "Kreditbedarf" ein.

7.2. Inhalt der Verfügung der Abteilung Wald und Auszahlungsmodus

Die Abteilung Wald teilt dem Kanton mit einer schriftlichen Verfügung Details zu den Kreditbedingungen sowie in einer Beilage das Jahreskontingent mit.

Anträge zur Auszahlung erfolgen mit dem Formular Nr. 4 „Antrag auf Ratenzahlung“.

7.3. Gesuchsunterlagen/-prüfung

Der Kanton definiert die mit dem Gesuch mitzuliefernden zusätzlichen Unterlagen.

Die Gesuche sind nach einem vom Kanton schriftlich definierten einheitlichen System im Detail zu prüfen.

7.4. Rückzahlungen

Uebersteigen die Rückzahlungen und Zinse (Kapital-/ Darlehenszinse) den kantonalen Bedarf, so sind die nicht benötigten Mittel an die Abteilung Wald zurückzuzahlen.

Die Kredite sind jeweils auf 20 Jahre befristet. Auf Antrag des Kantons kann der Kredit teilweise oder ganz erneuert werden. Dieser ist mit der Bedarfsmeldung per 15.11. vor Beginn des Rückzahlungsjahres einzureichen.

7.5. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist per 31.3. bei der Abteilung Wald einzureichen.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald



Michael Reinhard
Abteilungschef

Beilage:

- Beilage 1 zu den fachspezifischen Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit (IK)
- Beilage 2 zu den fachspezifischen Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit (IK)
- Formulare IK_1 bis IK_4